



Umsatzsteuer aktuell

Kopie einer Rechnungskopie im Vorsteuer- vergütungsverfahren

[13.07.2017]

Von: **Stefan Heinrichshofen**

Gegenstand der Mitteilung ist die jüngst veröffentlichte Entscheidung des BFH vom 17.05.2017, die durch den Autor erwirkt wurde.

Ausländische Unternehmen, die in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert sind, erhalten bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Vorgaben die von ihnen in Deutschland entrichtete Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens erstattet. Dabei sind die vom Gesetz vorgesehenen Hürden für im Drittland ansässige Unternehmen höher als für im Gemeinschaftsgebiet ansässige.

Bis zum Vergütungszeitraum 2010 hatten die ausländischen Antragsteller den Vorsteuerabzug durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original (in Papierform) nachzuweisen. Aufgrund der technischen Entwicklungen und einer darauf beruhenden Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie waren ab dem Vergütungszeitraum 2010 die Rechnungen „auf elektronischem Weg“ in Kopie zu übermitteln, wenn das Entgelt für den Umsatz mindestens EUR 1.000 bzw. bei Kraftstoffen mindestens EUR 250 betrug. Durch eine weitere Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung im Jahre 2014 sind ab diesem Zeitpunkt dem Vergütungsantrag die Rechnungen auf elektronischem Weg als eingescannte Originale beizufügen.

In dem vom BFH zu beurteilenden Streitfall hatte die aus Österreich stammende Klägerin die auf elektronischem Weg einzureichenden Rechnungskopien nicht von dem Original der Rechnung, sondern von einer Rechnungskopie, die mit dem Zusatz „Copy 1“ versehen war, angefertigt und an das Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermittelt. Das Bundeszentralamt für Steuern versagte den Vorsteuerabzug mit dem Argument, dass bereits im Streitjahr nur eine Kopie des Originals und nicht die Kopie der Kopie eines Originals die gesetzlichen Vorgaben erfülle. Die im Einspruchsverfahren im Original auf dem Papierweg und elektronisch übermittelten Rechnungen sah es sodann als verspätet an. Der hiergegen eingereichten Klage gab das Finanzgericht statt. Da das Finanzgericht



die Revision nicht zuließ, erhob das Bundeszentralamt für Steuern eine nach meiner Ansicht unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde. Diese wurde zwar vom Bundesfinanzhof als begründet angesehen, aber im sich daran anschließenden Revisionsverfahren unterlag das Bundeszentralamt für Steuern.

Der BFH bestätigt in seiner Entscheidung die Auffassung des Finanzgerichts Köln. Nach seinem Urteil handelt es sich bei der Kopie einer Kopie des Originals mittelbar um eine Kopie des Originals und damit um eine originalgetreue Reproduktion. Für ein Erfordernis, die elektronische Kopie von einer Originalurkunde anzufertigen, sei kein Sachgrund ersichtlich. Anders als nach der bis zu 2009 geltenden Rechtslage, nach der Rechnungen im Original einzureichen waren, bestehe jetzt keine Möglichkeit mehr, auf dem übermittelten Dokument Markierungen anzubringen, um eine wiederholte missbräuchliche Nutzung einer Rechnung im Vorsteuervergütungsverfahren zu verhindern. Hervorzuheben ist, dass der BFH zudem den Grundsatz der rechtsschutzgewährenden Auslegung von Verfahrensvorschriften betont.

Der BFH brauchte in obiger Rechtssache nicht darüber zu urteilen, ob seine Entscheidungsgründe auch für Vergütungszeiträume ab 2015, nachdem es zu der verschärfenden Änderung der Umsatzsteuereinführungsverordnung gekommen ist, zur Anwendung kommen.

Aufgrund der äußerst restriktiven Auslegung des Bundeszentralamts für Steuern empfiehlt es sich in der Praxis unbedingt, sämtliche Formalien zu beachten. Hierbei ist „bemerkenswert“, dass der Verordnungsgesetzgeber aufgrund einer dem Bundeszentralamt für Steuern missliebigen Rechtsprechung jüngst für eine abermalige gesetzliche Verschärfung gesorgt hat. Nach der jüngsten gesetzlichen Änderung sind dem Vergütungsantrag die Rechnungen als eingescannte Originale **vollständig** beizufügen. Diese u. E. nicht nur aus dogmatischen Gründen abzulehnende Verschärfung hat insbesondere Bedeutung, wenn in der Rechnung auf andere Dokumente Bezug genommen wird, wie z. B. auf Verträge, Lieferscheine oder Aufträge, aus denen sich die notwendigen Angaben für den Vorsteuerabzug ergeben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei dem XI. Senat zu der gleichen Fragestellung drei Parallelverfahren anhängig sind. Sollte der XI. Senat von den Grundsätzen des V. Senat abweichen wollen, wovon u. E. nicht auszugehen ist, müsste er entweder den Großen Senat beim BFH oder den Europäischen Gerichtshof anrufen.